

Bedingungen für die Gewährung von Leihgaben

Die Forschungsstelle Osteuropa (FSO) verleiht ihr Archivgut für die Durchführung befristeter Ausstellungen, die ein deutliches öffentliches Interesse erwarten lassen. Es sollte möglichst frühzeitig eine schriftliche Leihgabe-Anforderung der Leihnehmer (Institution/Person) erfolgen, die Thema, Ort und Dauer der Ausstellung sowie die gewünschten Exponate benennt. Die FSO als Leihgeber trifft ihre Entscheidung in Abhängigkeit vom physischen Zustand der Materialien bzw. von der Vereinbarkeit mit personen- und datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Für die genehmigten Leihgaben wird ein Vertrag abgeschlossen, in dem sich die Leihnehmer verpflichten, folgende Bedingungen einzuhalten:

Allgemeine Bedingungen

1. Die Leihgaben sind in der Ausstellung deutlich mit der Provenienz "Archiv der Forschungsstelle Osteuropa an der Universität Bremen" zu bezeichnen.
2. Reproduktionen der Leihgaben für den persönlichen Gebrauch (Arbeitskopien) dürfen weder verbreitet noch öffentlich wiedergegeben werden. Die Genehmigung für Reproduktionen zur Veröffentlichung und Weitergabe an Dritte muss mit der FSO geklärt werden (siehe: Hinweise zur Erstellung von Reproduktionen).
3. Beim Transport der Leihgaben sind diese so zu verpacken, dass sie keinen Schaden nehmen können. Die Versand- und Transportkosten sowie die Verpackungskosten gehen zu Lasten der Leihnehmer.
4. Die Versicherungskosten tragen die Leihnehmer.
5. Für jede physische Veränderung (z.B. durch Montage und Präparierung) an dem ausgeliehenen Archivmaterial sowie für Beschädigungen aller Art und bei Verlust haften die Leihnehmer. Die FSO ist unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen.
6. Bei Unklarheiten aller Art ist mit der FSO Kontakt aufzunehmen.

Ausstellungsbedingungen

1. Die Leihgaben dürfen nur hinter Glas oder Plexiglas ausgestellt werden (Vitrine oder Rahmung). Es sind UV-absorbierende Materialien einzusetzen und ein angemessener Abstand zwischen Glasfläche und Objekt einzuhalten.
2. Die Vitrinen müssen stabil, standfest und verschließbar sein. Sollten sie nicht verschließbar sein, ist die Aufsicht über die Exponate während der Ausstellung zu gewährleisten.
3. Die Fixierung der Objekte in den Ausstellungsvitrinen und Rahmungen ist im Vorfeld mit der FSO abzusprechen. Die Verwendung von Metallklammern, Klebstoffen oder Klebebändern ist ausgeschlossen. Es sind alterungsbeständige Hilfsmaterialien für Passepartouts, Unterlagen etc. zu verwenden.
4. Die anzustrebenden Klimawerte in den Ausstellungsräumen liegen bei 20°C Lufttemperatur und 45% relativer Luftfeuchte. Eine Temperatur von 25°C und eine relative Luftfeuchte von 65% dürfen unter keinen Umständen überschritten werden.
5. Für die Beleuchtung der Leihgaben gilt:
 - Lichtstärke max. 50 Lux
 - kein direktes Tageslicht
 - keine Lichtquellen innerhalb der Vitrinen
 - Glühlampen und Halogenlampen dürfen wegen der höheren Wärmeentwicklung nicht verwendet werden.
 - Bei der Verwendung von Spotlights ist nur Kaltlicht zulässig.
 - Bei der Verwendung von Leuchtstoffröhren ist eine zusätzliche UV-Filterung wünschenswert.
6. Rauchen, Essen und Trinken ist in den Ausstellungsräumen untersagt.